



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

2/2007, 08. Januar 2007

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin

14

Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 19. Juli 2006 folgende Promotionsordnung (PrO) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade
- § 2 Durchführung von Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 5 Dissertationsvorhaben, Regelbearbeitungszeit
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation und Thema des Disputationsvortrages
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Die Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Promotion
- § 13 Promotionszusatzfächer
- § 14 Neues Promotionsverfahren
- § 15 Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Publikationsformen, Ablieferungspflicht
- § 19 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 20 Gegenvorstellung
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 06. September 2006 bestätigt worden.

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) aufgrund eines gemäß nachstehenden Bestimmungen durchgeführten ordentlichen Promotionsverfahrens. Wahlweise können Frauen anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad der Doktorin der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) erhalten.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Mathematik und Informatik hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Aufbau- oder Promotionsstudiums sein.

§ 2 Durchführung von Promotionsverfahren

(1) Der Fachbereichsrat bestellt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit den Promotionsausschuss, der für die ordnungsgemäße Durchführung von Promotionsverfahren und für die übrigen Promotionsangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin an. Dabei müssen Hochschullehrerinnen oder -lehrer der drei Fächer Mitglieder im Promotionsausschuss sein. Die Hochschullehrerinnen oder -lehrer haben die Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

(2) Der Promotionsausschuss kann von sich aus oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden

- bei Verdacht von Verfahrensfehlern bei der Durchführung einer Promotion
- bei Streitfällen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer Betreuerin oder einem Betreuer

die notwendigen Entscheidungen treffen.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 sind unverzüglich zu stellen.

(4) Die Bewertung einer Promotionsleistung (Dissertation und Disputation) obliegt einer Promotionskommission, die der Promotionsausschuss jeweils einsetzt (§ 9).

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch die Ablegung
 - einer Masterprüfung,
 - einer Diplomprüfung,
 oder
 - einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

Ein Absolvent oder eine Absolventin einer ersten Staatsprüfung mit einer Note schlechter als „gut“ kann im Ausnahmefall auch dann zugelassen werden, wenn seine oder ihre bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen erwarten lassen, dass das Ziel der Promotion erreicht wird. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Fach kann eine Zulassung erfolgen, wenn eine Feststellungsprüfung aus dem fachlichen Bereich und angrenzenden Gebieten des Dissertationsvorhabens durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfolgreich durchgeführt wurde. Die Feststellungsprüfung muss nach Anforderungen und Verfahren einer Fachprüfung im Rahmen von Diplom- oder Masterprüfungen nach den jeweils geltenden Ordnungen für Diplom- und Masterprüfungen des Fachbereichs Mathematik und Informatik gleichwertig sein.

2. Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Studienabschluss einer Fachhochschule oder einen Studienabschluss in einem für die Promotion im Fach Mathematik und Informatik wesentlichen Fach, der den Bedingungen der Nummer 1 nicht genügt, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach nach Feststellung des Promotionsausschusses gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann nach Rücksprache mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.
3. Die Vorlage des Arbeitstitels und die Beschreibung eines Dissertationsvorhabens, das den Anforderungen des § 5 genügt, in einem Fachgebiet der Mathematik, Informatik oder Bioinformatik, das von wenigstens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer im Fachbereich vertreten wird.

4. Die Vorlage einer Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, dass sie bzw. er sich als Betreuerin bzw. Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter für das Dissertationsvorhaben zur Verfügung stellt.
5. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf noch nicht im Fach Mathematik, Informatik bzw. Bioinformatik promoviert worden sein. Ferner darf die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht gleichzeitig ein Promotionsverfahren im Fach Mathematik, Informatik bzw. Bioinformatik an einer anderen Universität oder promotionsberechtigten Einrichtung durchführen.
6. Die Sicherstellung der erforderlichen Mittel (§ 3 Abs. 3 Nr. 5).
7. Beantragt eine Gruppe von Antragstellerinnen oder Antragstellern die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, muss die Beschreibung des Dissertationsvorhabens Aufschluss über die Gründe der Zusammenarbeit geben. Der Promotionsausschuss entscheidet, gegebenenfalls im Benehmen mit den vorgesehenen Betreuerinnen oder Betreuern, ob Gründe vorliegen, die die gemeinsame Bearbeitung des Dissertationsvorhabens und die Größe der Gruppe rechtfertigen. Im bejahenden Fall ist die Gruppe zum Promotionsverfahren zuzulassen, wenn jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Gruppen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

1. Unterlagen, die nach Absatz 1 erforderlich sind,
2. ein höchstens drei Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG),
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. eine schriftliche Erklärung, ob bereits ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin beantragt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
5. eine schriftliche Erklärung, welche sächlichen oder personellen Mittel für die Durchführung des Promotionsvorhabens voraussichtlich erforderlich sind,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist und
7. bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Von Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle fachlich betroffenen Fachbereiche. Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend, ob das Vorhaben im Fachbereich Mathematik und Informatik durchgeführt werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Prüfung in einem Zusatzfach bzw. Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 13 beantragen. Der oder Die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt dann die betreffenden Fachbereiche in Kenntnis.

(6) über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats, während der vorlesungsfreien Zeit spätestens nach sechs Wochen. Die Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden wenn:

1. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind und binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden oder
3. der gemäß § 14 festgelegte Zeitraum noch nicht abgelaufen ist oder
4. die Beschreibung des Dissertationsvorhabens bzw. die vorgelegte Dissertation gemäß § 3 Abs. 2 nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 erfüllt.

(8) Bei wesentlicher Änderung von Voraussetzungen, die zur Zulassung zum Promotionsverfahren geführt haben, ist der Promotionsausschuss zu unterrichten. Daraufhin überprüft der Promotionsausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung noch vorliegen und entscheidet über die Fortführung des Promotionsverfahrens.

§ 4

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion einschreiben.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Dissertationsvorhaben, Regelbearbeitungszeit

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Die Orientierung an den Schwerpunkten der Forschung im Fachbereich wird empfohlen. In der Regel soll das Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Personen, die außer der Promotion keinen anderen Verpflichtungen unterliegen, gilt eine Regelbearbeitungszeit von drei Jahren.

(2) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Absatz 1, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Aus der Beschreibung des Dissertationsvorhabens (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) muss hervorgehen, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen Einblick in den Forschungsstand auf dem Spezialgebiet des Dissertationsvorhabens hat, dieses in größere sachliche Zusammenhänge einzuordnen weiß und die Dissertation einen neuen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Der Promotionsausschuss kann bei erheblichen Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Gutachten einholen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Während der Dauer des Promotionsverfahrens ist der Fachbereich Mathematik und Informatik zur Sicherstellung von Betreuung und Begutachtung der Arbeit verpflichtet.

(2) Ein Dissertationsvorhaben soll im Regelfall von einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder von einem fachlich zuständigen Hochschullehrer des Fachbereichs betreut werden. Diese oder Dieser verpflichtet sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 durch eine Erklärung zur Betreuung des Dissertationsvorhabens und zur Begutachtung. Auf Anfrage berichtet sie oder er dem Promotionsausschuss über den Stand der Dissertation. Fachhochschullehrerinnen oder -lehrer, können im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden an der Betreuung mitwirken.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer soll der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Bewerbung um Stipendien und bei der Beschaffung von Hilfsmitteln.

(5) Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer zu benennen ist. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 7

Dissertation und Thema des Disputationsvortrages

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss eine Dissertation im Sinne des § 5 vorlegen. Die Dissertation ist im Prüfungsbüro des Fachbereichs einzureichen.

(2) Als Dissertation kann eine Arbeit einer Einzelnen oder eines Einzelnen (Einzeldissertation) oder der als Einzelleistung erkennbare Teil einer Gruppe (Dissertation als Teil eines Gruppenprojektes) vorgelegt werden. Die Einzelleistung muss in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Eine im Ganzen oder in Teilen veröffentlichte Arbeit darf nicht durch seitdem erschienene Arbeiten anderer Autorinnen oder Autoren überholt sein. Ob diese Forderung erfüllt ist, beurteilen die Gutachterinnen und Gutachter (§ 8).

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4) zum Vergleich mit vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als eine beim Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr des Einreichens sowie auf dem Vorblatt den Namen der Betreuerin oder des Betreuers nennen. Im Anhang muss sie eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in der Länge von höchstens einer Seite in deutscher Sprache und mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(7) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar muss als Vorlage für eine spätere

Vervielfältigung geeignet sein. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht nach Abschluss der Begutachtung einen Vorschlag für ein Vortragsthema für die Disputation ein, dem eine kurze Inhaltsangabe beizufügen ist. Sie oder Er kann sich bei der Wahl des Vortragsthemas von der Betreuerin oder dem Betreuer oder der Promotionskommission beraten lassen. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme des vorgeschlagenen Vortragsthemas. Gegebenenfalls kann ein Ersatzvorschlag verlangt werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation.

(2) Als erste Gutachterin oder erster Gutachter für die Dissertation ist die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bestellen. Darüber hinaus bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter, die Hochschul-lehrerin oder der Hochschullehrer sein muss. Bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter können benannt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer sein und mindestens eine oder einer dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine der weiteren Gutachterinnen oder einer der weiteren Gutachter diesem Fachbereich angehören.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung im Prüfungsbüro einzureichen. Fristüberschreitungen der Betreuerin oder des Betreuers sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Bei Fristüberschreitung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters nimmt das Prüfungsbüro Kontakt mit ihr oder ihm auf und berichtet dem Promotionsausschuss über die Situation. Bei Fristüberschreitung einer Gutachterin oder eines Gutachters von mehr als einem Monat kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Sie sollen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang beurteilen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel aufzeigen. Darüber hinaus können die Gutachterinnen und Gutachter Änderungen, die genau bezeichnet sein müssen, für die zu publizierende Fassung der Dissertation (§ 17 Abs. 1) fordern. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin und jeder Gutachter die Annahme der Dissertation unter Angabe einer Bewertung nach § 10 Abs. 1 beziehungsweise deren Ableh-

nung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, so gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Promotionskommission eine weitere auswärtige Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter bestellen, wenn zwischen Gutachterinnen oder Gutachtern ein Dissens von mindestens einer Note besteht oder es Stellungnahmen gemäß Absatz 5 gegen die Bewertung der Dissertation in den Gutachten gibt.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit bzw. drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Fachbereich auszulegen. Auf Antrag eines nach § 6 Abs. 2 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierten Fachbereichsmitgliedes bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Auslagefrist um zwei Wochen verlängert werden. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist berechtigt, die Dissertation und die Gutachten einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Jedes Mitglied dieses Personenkreises ist vom Prüfungsbüro über die Auslegung der Dissertation per E-Mail zu informieren.

§ 9

Die Promotionskommission

(1) Frühestens nach Vorlage der Dissertation und spätestens nach Eingang der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Verfahren.

(2) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern des Fachbereiches Mathematik und Informatik und hat folgende Zusammensetzung: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin. Abweichend davon kann als Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer höchstens eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer benannt werden. Weitere Mitglieder, insbesondere auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter, können ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden.

(3) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln.

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss die Kommission entsprechend.

(5) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder der Promotionskommission bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

(2) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung in einem Schlussgutachten. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Nach Annahme der Dissertation legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung des Vorschlages der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 7 Abs. 8) das Thema für den Disputationsvortrag fest und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Darüber hinaus bestimmt sie im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, der in der Vorlesungszeit liegen sollte, und lädt dazu universitätsöffentlich ein. Zwischen der Mitteilung des Themas und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sollen bei allen Disputationen anwesend sein. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterin oder Gutachter, zu verteidigen. Zu diesem Zweck ist ihr oder ihm zwei Wochen vorher Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5 zu gewähren. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Die Disputation dauert etwa 90 Minuten. Sie beginnt mit einem etwa 30-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit anschließender Diskussion von etwa 15 Minuten. In dem Vortrag stellt die Doktorandin oder der Doktorand ein von ihr oder ihm selbst gewähltes Thema von allgemeinem Interesse dar (§ 7 Abs. 8). Es folgt die Verteidigung der Dissertation, bei der in etwa 10 Minuten die Ergebnisse der Dissertation thesenartig vorgestellt und danach Fragen der Promotionskommission zur Dissertation beantwortet werden; in der daran anschließenden Diskussion können auch Fragen von den übrigen Anwesenden gestellt werden.

(3) Über den Verlauf der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll zu erstellen.

(4) Bei Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist die Disputation mit allen Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern gemeinsam durchzuführen; dabei soll jedoch jede einzelne Person ebenso zum Vortrag und zur Verteidigung herangezogen werden wie im Falle der Einzeldisputation. Die Disputation soll für jede Doktorandin und jeden Doktoranden etwa eine Stunde dauern. Fehlt ein Mitglied der Gruppe entschuldigt oder ist mit einer längeren unumgänglichen Verhinderung zu rechnen, so kann die Disputation im Einvernehmen mit den übrigen Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden. Für die verhinderte Doktorandin oder den verhinderten Doktoranden wird ein neuer Disputationstermin angesetzt, an dem die übrigen Doktoranden oder Doktorandinnen noch einmal anwesend sein sollten.

(5) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation ohne einen nachgewiesenen wichtigen Grund, ist sie nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 12

Entscheidung über die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach achtzehn Monaten einmal wiederholt werden. In der neuen Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand über die Entwicklung seines oder ihres Dissertationsthemas in der zwischenzeitlich publizierten Forschung Auskunft geben können. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung in einem Schlussgutachten (Absatz 4). Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Ist die Disputation bestanden, so beurteilt die Promotionskommission das Gesamtergebnis der Promotion. Die Promotionskommission verwendet die in § 10 Abs. 1 angegebenen Prädikate. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit diesem Prädikat bewertet wurden.

(4) Die Promotionskommission begründet ihre Bewertung in einem Schlussgutachten, das die Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Dissertation und Disputation zusammenfasst und deren Einzelnoten enthält.

(5) Nach Bestehen von Dissertation und Disputation kann die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Wunsch ein Zwischenzeugnis erhalten, das die Themen und Prädikate der Dissertation und der Disputation sowie das Gesamtprädikat enthalten muss.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Akteneinsicht wird gemäß den Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten gewährt.

§ 13

Promotionszusatzfächer

(1) Hat sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Rahmen der forschungsbezogenen Ausbildung in Zusatzfächern Kenntnisse angeeignet, über die sie oder er eine Prüfung ablegen möchte, so ist ihr oder ihm Gelegenheit dazu zu geben.

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung in einem solchen Zusatzfach sind im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich die Zulassungsbedingungen festzulegen. Eine Prüfung im Zusatzfach dauert etwa 30 Minuten. Sie muss nach der Einreichung der Dissertation und vor sowie unabhängig von der Disputation erfolgen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen bewertet.

§ 14

Neues Promotionsverfahren

Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach sechs Monaten beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn eine Promotion an einer anderen Universität oder promotionsberechtigten Einrichtung nicht bestanden wurde.

§ 15

Rücknahme des Promotionsantrages und Verfahrenseinstellung

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde (§ 7 Abs. 1). Die bisherigen Verfahrensschritte gelten dann nicht als Promotionsverfahren.

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Sie enthält:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Mathematik und Informatik,
2. den Namen der oder des Promovierten,
3. den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1,
4. den Titel der Dissertation,
5. das Promotionsfach,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 12 Abs. 3,
8. die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
9. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie
10. das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen bewertet.

(4) Das Schlussgutachten ist der Promotionsurkunde als Anlage beizugeben.

(5) Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 durch den Dekan oder die Dekanin ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades gemäß § 1 Abs. 1.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Unveröffentlichte Dissertationen sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation unverändert oder mit den von der Promotionskommission genehmigten Änderungen (§ 8 Abs. 3) zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek und das Dekanat abzuliefern.

(2) Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach, dass eine Veröffentlichung durch einen Verlag gesichert ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2), so kann die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 entsprechen, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter nennen sowie das Datum der Disputation angeben. In einem Verlag veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin und durch das Jahr des Einreichens gekennzeichnet sein.

§ 18

Publikationsformen, Ablieferungspflicht

(1) Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind wahlweise zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monografie durch einen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 95 Exemplaren nachgewiesen wird,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt ist, oder
4. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Buch- oder Fotodruck.

(2) Wird eine Dissertation gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 veröffentlicht, sind 6 Ausdrücke der Universitätsbibliothek und 3 Ausdrücke im Prüfungsbüro abzuliefern.

(3) Bei Veröffentlichungen der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst (Absatz 1 Nr. 4) beträgt die Zahl der abzuliefernden Ausdrücke 95.

§ 19

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen und Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellte Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 20 Gegenvorstellung

Die Doktorandin oder Der Doktorand hat das Recht, beim Promotionsausschuss gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens oder einzelne seiner Teile eine Gegenvorstellung zu erheben. Diese Absicht muss sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich erklären. Das Nähere regelt die Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Mathematik und Informatik einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für eines der am Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind, verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 Abs. 2 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit der zur Führung des entsprechenden Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs ist eine Mitwirkung bei der Abstimmung zu ermöglichen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die bisher für den Fachbereich Mathematik und Informatik geltende Promotionsordnung vom 17. April 1996 außer Kraft (FU-Mitteilungen Nr. 15/1996).

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, können nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin in der Fassung vom 17. April 1996 (FU-Mitteilungen Nr. 15/1996) fortgesetzt werden. Diese Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.